

**Sicherheitsrat**Verteilung: Allgemein
29. Januar 2015**Resolution 2198 (2015)****verabschiedet auf der 7371. Sitzung des Sicherheitsrats
am 29. Januar 2015**

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen und die Erklärungen seines Präsidenten betreffend die Demokratische Republik Kongo,

in Bekräftigung seines nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Demokratischen Republik Kongo sowie aller Staaten in der Region und unter Betonung der Notwendigkeit, die Grundsätze der Nichteinmischung, der guten Nachbarschaft und der regionalen Zusammenarbeit uneingeschränkt zu achten,

betonend, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, unter Achtung der Rechtsstaatlichkeit, der Menschenrechte und des humanitären Völkerrechts die Sicherheit in ihrem Hoheitsgebiet zu gewährleisten und ihre Bevölkerung zu schützen,

Kenntnis nehmend von dem Zwischenbericht (S/2014/428) und dem Schlussbericht (S/2015/19) der mit Resolution 1771 (2007) eingesetzten Sachverständigengruppe für die Demokratische Republik Kongo („Sachverständigengruppe“), deren Mandat gemäß den Resolutionen 1807 (2008), 1857 (2008), 1896 (2009), 1952 (2010), 2021 (2011), 2078 (2012) und 2136 (2014) verlängert wurde, und von den darin enthaltenen Empfehlungen,

unter Hinweis auf die strategische Bedeutung der Durchführung des Rahmenabkommens über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region („Rahmenabkommen“) und *mit der erneuten Aufforderung* an alle Unterzeichner, ihre jeweiligen Verpflichtungen nach diesem Abkommen umgehend, vollständig und nach Treu und Glauben zu erfüllen, um die tieferen Konfliktursachen anzugehen und den wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen,

mit dem erneuten Ausdruck seiner tiefen Besorgnis über die Sicherheits- und humanitäre Krise im Osten der Demokratischen Republik Kongo aufgrund der anhaltenden militärischen Aktivitäten in- und ausländischer bewaffneter Gruppen und des Schmuggels kongolesischer natürlicher Ressourcen und *hervorhebend*, wie wichtig es ist, alle bewaffneten Gruppen zu neutralisieren, namentlich die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte, die Widerstandsarmee des Herrn, die Nationalen Befreiungskräfte und alle anderen bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo, im Einklang mit Resolution 2147 (2014),



unter Hinweis auf die Erklärung seines Präsidenten vom 8. Januar 2015 (S/PRST/2015/1), *erneut erklärend*, dass die rasche Neutralisierung der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas eine der höchsten Prioritäten ist, um die Demokratische Republik Kongo und die Region der Großen Seen zu stabilisieren und ihre Zivilbevölkerung zu schützen, *mit tiefer Besorgnis Kenntnis nehmend* von wiederholten Berichten, denen zufolge Elemente der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas auf lokaler Ebene zusammenarbeiten, und *darin erinnernd*, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas eine Gruppe sind, die Sanktionen der Vereinten Nationen unterliegt und zu deren Anführern und Mitgliedern Personen zählen, die am Völkermord von 1994 gegen die Tutsi in Ruanda, bei dem auch Hutu und andere, die sich dem Völkermord widersetzen, getötet wurden, als Täter beteiligt waren und die nach wie vor ethnisch motivierte und andere Tötungen in Ruanda und in der Demokratischen Republik Kongo fördern und begehen,

mit großer Besorgnis feststellend, dass die von der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und der Entwicklungsgemeinschaft des südlichen Afrika gesetzte Frist am 2. Januar 2015 abgelaufen ist und dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas es nicht nur versäumt haben, sich bedingungslos und vollständig zu ergeben und demobilisieren zu lassen, sondern auch weiter neue Kämpfer in ihre Reihen rekrutiert haben,

unter Verurteilung der brutalen Tötung Hunderter Zivilpersonen im Gebiet Beni in den vergangenen Monaten, *mit dem Ausdruck seiner tiefen Besorgnis* über die anhaltende Gewalt in dieser Region, *betonend*, dass diese Angriffe gründlich und rasch untersucht werden müssen, um sicherzustellen, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden, und *mit der Aufforderung* an die Demokratische Republik Kongo, im Einklang mit dem Völkerrecht, einschließlich des anwendbaren humanitären Völkerrechts und der anwendbaren internationalen Menschenrechtsnormen, und mit Unterstützung der Stabilisierungsmission der Organisation der Vereinten Nationen in der Demokratischen Republik Kongo (MONUSCO), im Einklang mit ihrem Mandat nach Resolution 2147 (2014), weitere militärische Aktionen durchzuführen, um der Bedrohung, die von der Allianz der demokratischen Kräfte und allen anderen in der Region operierenden bewaffneten Gruppen ausgeht, ein Ende zu setzen,

bekräftigend, wie wichtig es ist, die dauerhafte Demobilisierung der ehemaligen Kombattanten der Bewegung des 23. März (M23) abzuschließen, *betonend*, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass ihre Exkombattanten sich nicht neu formieren oder sich anderen bewaffneten Gruppen anschließen, und *mit der Forderung* nach einer rascheren Umsetzung der Erklärungen von Nairobi und einer rascheren Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Wiedereingliederung und Neuansiedlung der Exkombattanten der M23, einschließlich der Beseitigung der Hindernisse für die Repatriierung, in Abstimmung mit den betroffenen Staaten der Region,

in Bekräftigung seiner nachdrücklichen Verurteilung jeder inländischen oder ausländischen Unterstützung von in der Region aktiven bewaffneten Gruppen, namentlich finanzieller, logistischer und militärischer Unterstützung,

unter Verurteilung der illegalen Ströme von Waffen in die Demokratische Republik Kongo und innerhalb des Landes, einschließlich ihrer Weitergabe an bewaffnete Gruppen und zwischen diesen, unter Verstoß gegen die Resolutionen 1533 (2004), 1807 (2008), 1857 (2008), 1896 (2009), 1952 (2010), 2021 (2011), 2078 (2012) und 2136 (2014), und seine Entschlossenheit *bekundend*, die Durchführung des Waffenembargos und der anderen mit seinen Resolutionen betreffend die Demokratische Republik Kongo festgelegten Maßnahmen weiter genau zu überwachen,

in dieser Hinsicht den wichtigen Beitrag *aner kennend*, den das vom Rat verhängte Waffenembargo zur Bekämpfung des unerlaubten Transfers von Kleinwaffen und leichten Waffen in der Demokratischen Republik Kongo sowie zur Unterstützung der Friedenskonsolidierung in der Konfliktfolgezeit, der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung der Exkombattanten und der Reform des Sicherheitssektors leistet,

unterstreichend, dass die transparente und wirksame Bewirtschaftung ihrer natürlichen Ressourcen für den dauerhaften Frieden und die dauerhafte Sicherheit der Demokratischen Republik Kongo ausschlaggebend ist, und *betonend*, dass er die Souveränität der Regierung der Demokratischen Republik Kongo über die natürlichen Ressourcen des Landes voll achtet und dass diese die Verantwortung für die wirksame Bewirtschaftung dieser Ressourcen trägt,

unter Hinweis darauf, dass die Verknüpfung zwischen der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen, einschließlich der Wilderei und des illegalen Handels mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, dem unerlaubten Handel mit diesen Ressourcen und der Verbreitung von und dem Handel mit Waffen einer der Hauptfaktoren ist, die Konflikte in der Region der Großen Seen schüren und verschärfen, die Internationale Konferenz über die Region der Großen Seen und die beteiligten Regierungen ermutigend, ihre regionalen Anstrengungen zur Bekämpfung der illegalen Ausbeutung natürlicher Ressourcen fortzusetzen, und in dieser Hinsicht *betonend*, wie wichtig die regionale Zusammenarbeit und die Vertiefung der wirtschaftlichen Integration unter besonderer Berücksichtigung der Frage der Ausbeutung natürlicher Ressourcen ist,

mit Besorgnis Kenntnis nehmend von Berichten, wonach Elemente der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo sowie bewaffnete Gruppen am illegalen Handel mit Mineralien, an der illegalen Herstellung von Holzkohle und Holz und dem illegalen Handel damit sowie an Wilderei und dem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen beteiligt sind,

mit großer Besorgnis Kenntnis nehmend von den fortdauernden schweren Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht gegenüber Zivilpersonen im östlichen Teil der Demokratischen Republik Kongo, namentlich den summarischen Hinrichtungen, der sexuellen und geschlechtsspezifischen Gewalt und der Einziehung und dem Einsatz von Kindern in großem Ausmaß, die von bewaffneten Gruppen begangen werden,

mit tiefer Sorge Kenntnis nehmend von Berichten und Behauptungen über fortdauernde schwere Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, die von einigen Angehörigen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und der Kongolesischen Nationalpolizei begangen werden, *unter Hinweis* darauf, wie wichtig es ist, die Straflosigkeit von Angehörigen aller Dienstgrade der Streitkräfte und der Nationalpolizei zu bekämpfen, den Behörden der Demokratischen Republik Kongo *sein Lob dafür aussprechend*, dass sie kürzlich zwei hochrangige Offiziere der Streitkräfte wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen strafrechtlich verfolgt und verurteilt haben, und *betonend*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin die Professionalität ihrer Sicherheitskräfte gewährleisten muss,

mit der Forderung, dass alle Verantwortlichen für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen oder -missbräuche, namentlich wenn dabei Gewalt angewandt oder Missbrauchshandlungen an Kindern und Akte sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt begangen wurden, rasch festgenommen, vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden,

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilper-

sonen in bewaffneten Konflikten sowie *unter Hinweis* auf die am 18. September 2014 angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die an dem bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo beteiligten Parteien (S/AC.51/2014/3),

mit der Aufforderung an alle Parteien, mit der MONUSCO uneingeschränkt zusammenzuarbeiten und sich weiter dafür einzusetzen, dass die Mission ihr Mandat vollständig und objektiv erfüllen kann, *unter erneuter Verurteilung* aller Angriffe auf Friedenssicherungskräfte und *betonend*, dass die für diese Angriffe Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden müssen,

in Anbetracht der entscheidenden Bedeutung einer wirksamen Umsetzung des Sanktionsregimes und der Schlüsselrolle, die die Nachbarstaaten sowie die regionalen und sub-regionalen Organisationen dabei spielen können, und *in Ermutigung* der Anstrengungen zur weiteren Stärkung der Zusammenarbeit,

unterstreichend, wie grundlegend wichtig es ist, den Ausschuss des Sicherheitsrats nach Resolution 1533 (2004) betreffend die Demokratische Republik Kongo („der Ausschuss“) entsprechend Abschnitt 11 der Richtlinien des Ausschusses zeitnah und detailliert in Bezug auf Rüstungsgüter, Munition und Ausbildung zu benachrichtigen,

feststellend, dass die Situation in der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

Sanktionsregime

1. *beschließt*, die mit Ziffer 1 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter bis zum 1. Juli 2016 zu verlängern, *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 2, 3 und 5 der genannten Resolution und *beschließt* ferner, dass die mit den Ziffern 1 und 5 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen betreffend Rüstungsgüter nicht für die Lieferung von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial und nicht für Hilfe, Beratung oder Ausbildung gelten, die ausschließlich zur Unterstützung der MONUSCO oder des Regionalen Einsatzverbands der Afrikanischen Union oder zur Nutzung durch diese bestimmt sind;

2. *beschließt*, die mit den Ziffern 6 und 8 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf dem Gebiet des Verkehrs für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffer 7 der genannten Resolution;

3. *beschließt*, die mit den Ziffern 9 und 11 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen auf den Gebieten Finanzen und Reisen für die in Ziffer 1 genannte Dauer zu verlängern, und *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 10 und 12 der Resolution 1807 (2008) in Bezug auf diese Maßnahmen;

4. *beschließt*, dass die mit Ziffer 9 der Resolution 1807 (2008) verhängten Maßnahmen gemäß den in Ziffer 10 der Resolution 2078 (2012) genannten Kriterien keine Anwendung finden;

5. *beschließt*, dass die in Ziffer 3 genannten Maßnahmen auf vom Ausschuss benannte Personen und Einrichtungen Anwendung finden, die Handlungen vornehmen oder unterstützen, die den Frieden, die Stabilität oder die Sicherheit der Demokratischen Republik Kongo untergraben, und *beschließt*, dass dazu folgende Handlungen gehören:

a) das Tätigwerden unter Verstoß gegen die von den Mitgliedstaaten im Einklang mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen;

- b) die politische und militärische Führerschaft über die in der Demokratischen Republik Kongo operierenden ausländischen bewaffneten Gruppen, die die Entwaffnung und die freiwillige Repatriierung oder Neuansiedlung der diesen Gruppen angehörenden Kombattanten behindern;
- c) die politische und militärische Führerschaft über die kongolesischen Milizen, einschließlich derjenigen, die Unterstützung von außerhalb der Demokratischen Republik Kongo erhalten, die die Beteiligung ihrer Kombattanten an den Prozessen der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung behindern;
- d) die Einziehung oder der Einsatz von Kindern in dem bewaffneten Konflikt in der Demokratischen Republik Kongo unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht;
- e) die Beteiligung an der Planung, Steuerung und Verübung von gezielten Übergriffen auf Kinder oder Frauen in Situationen bewaffneten Konflikts, einschließlich Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und sonstiger Formen sexueller Gewalt, Entführung, Vertreibung und Angriffen auf Schulen und Krankenhäuser;
- f) die Behinderung des Zugangs zu humanitärer Hilfe oder der Verteilung humanitärer Hilfsgüter in der Demokratischen Republik Kongo;
- g) die Unterstützung von Personen oder Einrichtungen, einschließlich bewaffneter Gruppen, die durch den unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, namentlich Gold oder wildlebenden Tieren und Pflanzen sowie aus diesen gewonnenen Produkten, an destabilisierenden Aktivitäten in der Demokratischen Republik Kongo beteiligt sind;
- h) das Handeln im Namen oder auf Anweisung einer benannten Person oder Einrichtung oder im Namen oder auf Anweisung einer Einrichtung, die im Eigentum oder unter der Kontrolle einer benannten Person oder Einrichtung steht;
- i) die Planung, Steuerung und Förderung von Angriffen auf die Friedenssicherungskräfte der MONUSCO oder auf Personal der Vereinten Nationen oder die Beteiligung an solchen Angriffen;
- j) die finanzielle, materielle oder technologische Unterstützung einer benannten Person oder Einrichtung oder die Bereitstellung von Gütern oder Dienstleistungen für sie;

Sachverständigengruppe

6. *beschließt*, das Mandat der mit Resolution 1533 (2004) eingesetzten Sachverständigengruppe, das mit späteren Resolutionen verlängert wurde, bis zum 1. August 2016 zu verlängern, bekundet seine Absicht, das Mandat zu überprüfen und spätestens am 1. Juli 2016 einen entsprechenden Beschluss hinsichtlich einer weiteren Verlängerung zu fassen, und *ersucht* den Generalsekretär, so rasch wie möglich die notwendigen Verwaltungsmaßnahmen zu treffen, um die Sachverständigengruppe in Abstimmung mit dem Ausschuss für einen Zeitraum von 18 Monaten ab dem Datum dieser Resolution wieder einzusetzen und dabei gegebenenfalls den Sachverstand der Mitglieder der mit früheren Resolutionen eingesetzten Gruppe heranzuziehen;

7. *ersucht* die Sachverständigengruppe, ihr nachstehend zusammengefasstes Mandat zu erfüllen, sich dabei besonders auf die von der Anwesenheit illegaler bewaffneter Gruppen betroffenen Gebiete zu konzentrieren und dem Rat nach Erörterung mit dem Ausschuss spätestens am 30. Oktober 2015 einen Halbzeitbericht und spätestens am 15. Juni 2016 einen Schlussbericht vorzulegen sowie dem Ausschuss Fortschrittsberichte vorzulegen, insbesondere in dringenden Situationen oder wenn die Gruppe es für erforderlich hält:

a) dem Ausschuss bei der Durchführung seines Mandats behilflich zu sein, so auch durch die Bereitstellung von Informationen an den Ausschuss, die für die mögliche Benennung von Personen und Einrichtungen sachdienlich sind, die möglicherweise den in Ziffer 4 beschriebenen Aktivitäten nachgehen;

b) Informationen über die Durchführung der in dieser Resolution beschlossenen Maßnahmen, insbesondere über Fälle der Nichteinhaltung, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

c) zu prüfen und gegebenenfalls Empfehlungen dazu abzugeben, wie die Kapazitäten der Mitgliedstaaten, insbesondere derjenigen in der Region, zur Gewährleistung der wirksamen Durchführung der mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen verbessert werden können;

d) Informationen über die regionalen und internationalen Netzwerke zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren, über die bewaffnete Gruppen und kriminelle Netzwerke in der Demokratischen Republik Kongo Unterstützung erhalten;

e) Informationen über die Lieferung, den Verkauf oder den Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial sowie damit zusammenhängender militärischer Hilfe, namentlich über Netzwerke illegalen Handels, und den Transfer von Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial von den Sicherheitskräften der Demokratischen Republik Kongo an bewaffnete Gruppen zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

f) Informationen über diejenigen, die schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und schwere Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche in der Demokratischen Republik Kongo begangen haben, einschließlich Angehöriger der Sicherheitskräfte, zu sammeln, zu prüfen und zu analysieren;

g) die Wirkung der in Ziffer 22 genannten Maßnahmen zur Rückverfolgbarkeit von Mineralien zu bewerten und die Zusammenarbeit mit anderen Foren fortzusetzen;

h) dem Ausschuss bei der Präzisierung und Aktualisierung der Informationen auf der Liste der Personen und Einrichtungen behilflich zu sein, die den mit dieser Resolution verhängten Maßnahmen unterliegen, unter anderem durch die Bereitstellung von Identifizierungsangaben und zusätzlichen Informationen für die öffentlich verfügbare Zusammenfassung der Gründe für die Aufnahme in die Liste;

8. *bekundet* der Sachverständigengruppe des Ausschusses nach Resolution 1533 (2004) seine volle Unterstützung und fordert alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die MONUSCO, die zuständigen Organe der Vereinten Nationen und die Sachverständigengruppe zu verstärkter Zusammenarbeit auf, *ermutigt* ferner alle Parteien und alle Staaten, sicherzustellen, dass ihrer Hoheitsgewalt oder Kontrolle unterstehende Personen und Einrichtungen mit der Sachverständigengruppe zusammenarbeiten, und *verlangt erneut*, dass alle Parteien und alle Staaten die Sicherheit der Mitglieder der Gruppe und ihres Unterstützungspersonals gewährleisten und dass alle Parteien und alle Staaten, namentlich die Demokratische Republik Kongo und die Länder der Region, ungehinderten und sofortigen Zugang gewährleisten, insbesondere zu den Personen, Dokumenten und Orten, bei denen die Sachverständigengruppe dies zur Erfüllung ihres Mandats für sachdienlich erachtet;

9. *fordert* die Sachverständigengruppe *auf*, mit den anderen vom Sicherheitsrat eingesetzten Sachverständigengruppen aktiv zusammenzuarbeiten, soweit dies für die Erfüllung des ihr erteilten Mandats zweckdienlich ist;

Bewaffnete Gruppen

10. *verurteilt nachdrücklich* alle in der Region operierenden bewaffneten Gruppen und ihre Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht sowie das sonstige anwendbare Völkerrecht und die Verletzungen der Menschenrechte, namentlich Angriffe auf die Zivilbevölkerung, Friedenssicherungskräfte der MONUSCO und humanitäre Akteure, summarische Hinrichtungen, sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt und Einziehung und Einsatz von Kindern in großem Ausmaß, und *wiederholt*, dass die Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden;

11. *verlangt*, dass die Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas, die Allianz der demokratischen Kräfte, die Widerstandsarmee des Herrn und alle anderen in der Demokratischen Republik Kongo operierenden bewaffneten Gruppen sofort alle Formen von Gewalt und anderen destabilisierenden Aktivitäten, einschließlich der Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, einstellen, sich sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen und alle Kinder in ihren Reihen freilassen und demobilisieren;

12. *fordert* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, *auf*, wirksame Schritte zu unternehmen, um sicherzustellen, dass es für die bewaffneten Gruppen in der Demokratischen Republik Kongo keinerlei Unterstützung in oder aus ihrem Hoheitsgebiet gibt, unterstreicht dabei die Notwendigkeit, gegen die Unterstützungs-, Finanzierungs- und Rekrutierungsnetzwerke der in der Demokratischen Republik Kongo aktiven bewaffneten Gruppen sowie gegen die laufende Zusammenarbeit auf lokaler Ebene zwischen Elementen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo und bewaffneten Gruppen vorzugehen, und *fordert* alle Staaten *auf*, Schritte zu unternehmen, um in ihren Ländern ansässige Führer und Mitglieder der Demokratischen Kräfte zur Befreiung Ruandas und anderer bewaffneter Gruppen gegebenenfalls zur Rechenschaft zu ziehen;

13. *verlangt*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo gemäß ihren in den Erklärungen von Nairobi vom 12. Dezember 2013 abgegebenen Zusagen ihr Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogramm in Abstimmung mit den Nachbarländern, in denen ehemalige Kombattanten der M23 Zuflucht gefunden haben, den Vereinten Nationen und internationalen Organisationen beschleunigt durchführt, und *betont*, wie wichtig es ist, die Hindernisse für die Repatriierung dieser Exkombattanten zu beseitigen, sicherzustellen, dass das Entwaffnungs-, Demobilisierungs-, Repatriierungs-, Wiedereingliederungs- und Neuansiedlungsprogramm voll finanziert und durchgeführt wird, insbesondere die Programme, die zur erfolgreichen Demobilisierung und Wiedereingliederung der ehemaligen Kombattanten der M23 notwendig sind, sowie zu verhindern, dass die M23 sich neu formiert und wieder militärische Aktivitäten aufnimmt und ihre Mitglieder sich anderen bewaffneten Gruppen anschließen oder diese unterstützen, in Übereinstimmung mit den Erklärungen von Nairobi und den einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats;

Verpflichtungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo

14. *begrüßt* die Fortschritte, die die Regierung der Demokratischen Republik Kongo im Hinblick auf die Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern in bewaffneten Konflikten bisher erzielt hat, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *nachdrücklich auf*, auch weiterhin die Zusagen vollständig umzusetzen, die sie in dem mit den Vereinten Nationen unterzeichneten Aktionsplan gegeben hat, in dem im Einzelnen konkrete, termingebundene Maßnahmen zur Freilassung und Wiedereingliederung der mit den kongolesischen Streitkräften verbundenen Kinder, zur Verhinderung weiterer Einziehungen und zum Schutz von Mädchen und Jungen vor sexueller Gewalt festgelegt werden, und diese Zusagen innerhalb der gesamten militärischen Befehlskette, auch in entlegenen Gebieten, bekannt zu machen, und *fordert* die Regierung der Demokratischen

Republik Kongo ferner *auf*, sicherzustellen, dass Kinder nicht unter dem Vorwurf der Verbindung zu bewaffneten Gruppen in Haft genommen werden;

15. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo außerdem *auf*, ihren im Aktionsplan gegebenen Zusagen zur Beendigung der von ihren Streitkräften begangenen sexuellen Gewalt und sonstigen Rechtsverletzungen nachzukommen und weitere diesbezügliche Anstrengungen zu unternehmen, und vermerkt, dass die Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo möglicherweise in dem Bericht des Generalsekretärs über sexuelle Gewalt genannt werden, wenn sie dies nicht tut;

16. *betont*, wie wichtig es ist, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo sich aktiv bemüht, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in dem Land Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen und zu diesem Zweck auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, so auch mittels ihrer laufenden Zusammenarbeit mit dem Internationalen Strafgerichtshof, *legt* der MONUSCO *nahe*, von ihren bestehenden Befugnissen Gebrauch zu machen, um der Regierung der Demokratischen Republik Kongo in dieser Hinsicht behilflich zu sein, und *fordert* alle Unterzeichner des Rahmenabkommens *auf*, ihre Verpflichtungen auch weiterhin umzusetzen und zu diesem Zweck uneingeschränkt miteinander und mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo sowie mit der MONUSCO zusammenzuarbeiten;

17. *erinnert* daran, dass es für diejenigen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche in der Demokratischen Republik Kongo und in der Region verantwortlich sind, keine Straflosigkeit geben darf, und *fordert* in dieser Hinsicht die Demokratische Republik Kongo, alle Länder der Region und die anderen betroffenen Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Täter vor Gericht zu bringen und zur Verantwortung zu ziehen;

18. *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, die Sicherheit der Bestände von Rüstungsgütern und Munition, die Rechenschaftspflicht für diese und ihre Verwaltung zu stärken, mit Unterstützung durch internationale Partner, bei Bedarf und auf Antrag umgehend auf Berichte über die Umleitung zu bewaffneten Gruppen zu reagieren und dringend ein nationales Programm zur Kennzeichnung von Waffen, insbesondere von staatseigenen Feuerwaffen, entsprechend den durch das Protokoll von Nairobi und das Regionalzentrum für Kleinwaffen festgelegten Normen durchzuführen;

19. *betont*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo die Hauptverantwortung dafür trägt, die staatliche Autorität und die staatlichen Strukturen im Osten des Landes zu stärken, einschließlich durch eine wirksame Reform des Sicherheitssektors, die die Reform des Heeres, der Polizei und des Justizsektors ermöglicht, und die Straflosigkeit für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht zu beenden, und *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo nachdrücklich *auf*, ihre diesbezüglichen Anstrengungen zu verstärken, im Einklang mit ihren nationalen Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen;

Natürliche Ressourcen

20. *ermutigt ferner* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, sich weiter zu bemühen, Fragen der illegalen Ausbeutung und des Schmuggels von natürlichen Ressourcen anzugehen, und auch diejenigen Angehörigen der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo zur Rechenschaft zu ziehen, die sich am unerlaubten Handel mit natürlichen Ressourcen, insbesondere Gold und aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnenen Produkten, beteiligen;

21. *betont*, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Finanzierung bewaffneter Gruppen zu unterbinden, die durch den unerlaubten Handel mit

natürlichen Ressourcen, namentlich Gold oder aus wildlebenden Tieren und Pflanzen gewonnenen Produkten, an destabilisierenden Aktivitäten beteiligt sind;

22. *begrüßt* in diesem Zusammenhang die von der kongolesischen Regierung ergriffenen Maßnahmen zur Anwendung der von der Sachverständigengruppe und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung festgelegten Leitlinien zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette von Mineralien, *anerkennt* die Anstrengungen der kongolesischen Regierung zur Umsetzung von Systemen der Rückverfolgbarkeit von Mineralien und *fordert* alle Staaten *auf*, der Demokratischen Republik Kongo, der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen und den Ländern in der Region der Großen Seen beim Aufbau eines verantwortungsvollen Handels mit Mineralien behilflich zu sein;

23. *begrüßt* die von den Regierungen in der Region ergriffenen Maßnahmen zur Anwendung der Leitlinien der Sachverständigengruppe zur Sorgfaltspflicht, namentlich die Übernahme des Regionalen Zertifizierungsmechanismus der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen in ihre nationalen Rechtsvorschriften im Einklang mit den Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung und gemäß internationaler Praxis, *ersucht* um die Ausweitung des Zertifizierungsverfahrens auf die anderen Mitgliedstaaten in der Region und *ermutigt* alle Staaten, insbesondere diejenigen in der Region, die Leitlinien zur Sorgfaltspflicht auch weiterhin stärker bekannt zu machen;

24. *legt* der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen *nahe*, rasch zu handeln, um die technischen Kapazitäten bereitzustellen, die benötigt werden, um die Mitgliedstaaten in ihrem Kampf gegen die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen zu unterstützen, und *legt* der Internationalen Konferenz über die Region der Großen Seen *ferner nahe*, umgehend Maßnahmen zu ergreifen, um das Verfahren zur Zertifizierung von Mineralien vollständig umzusetzen;

25. *ermutigt* alle Staaten, ihre Bemühungen zur Beendigung des unerlaubten Handels mit natürlichen Ressourcen, insbesondere im Goldsektor, fortzusetzen und die Mittäter und Gehilfen des unerlaubten Handels zur Rechenschaft zu ziehen, im Rahmen der umfassenderen Anstrengungen zur Unterbindung der Finanzierung bewaffneter Gruppen und krimineller Netzwerke, einschließlich derer, denen Mitglieder der Streitkräfte der Demokratischen Republik Kongo angehören;

26. *bekräftigt* die Bestimmungen der Ziffern 7 bis 9 der Resolution 2021 (2011) und *fordert* die Demokratische Republik Kongo und die Staaten in der Region der Großen Seen *auf*, auf regionaler Ebene zusammenzuarbeiten, um gegen die regionalen kriminellen Netzwerke und bewaffneten Gruppen, die an der illegalen Ausbeutung der natürlichen Ressourcen, namentlich an Wilderei und dem Handel mit wildlebenden Tieren und Pflanzen, beteiligt sind, zu ermitteln und sie zu bekämpfen, und ihre Zollbehörden zur verstärkten Kontrolle der Aus- und Einfuhren von Mineralien aus der Demokratischen Republik Kongo anzuweisen;

Rolle der MONUSCO

27. *verweist* auf das Mandat der MONUSCO, die kongolesischen Behörden gemäß Resolution 2147 (2014) bei der Umsetzung ihrer nationalen Verpflichtungen nach dem Rahmenabkommen zu unterstützen;

28. *verweist* auf das Mandat der MONUSCO, im Einklang mit Ziffer 4 c) der Resolution 2147 (2014) die Durchführung des Waffenembargos in Zusammenarbeit mit der Sachverständigengruppe zu überwachen und insbesondere die Ströme von Militärpersonal, Rüstungsgütern und sonstigem Wehrmaterial über die Ostgrenze der Demokratischen Republik Kongo hinweg zu beobachten und darüber Bericht zu erstatten, unter anderem unter

Nutzung der Überwachungskapazitäten von unbemannten Flugsystemen, sowie Rüstungsgüter und sonstiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 verhängten Maßnahmen in die Demokratische Republik Kongo verbracht wurden, zu beschlagnahmen, einzusammeln und zu entsorgen;

29. *stellt fest*, dass der MONUSCO im Einklang mit Resolution 2147 (2014) eine Rolle dabei zukommt, auf die Konsolidierung einer wirksamen nationalen zivilen Struktur hinzuwirken, die die wichtigsten Bergbauaktivitäten kontrolliert und die Gewinnung natürlicher Ressourcen und den Handel damit im Osten der Demokratischen Republik Kongo in ausgewogener Weise verwaltet;

30. *ersucht* die MONUSCO, den Ausschuss nach Ziffer 8 der Resolution 1533 (2004) und die mit derselben Resolution eingesetzte Sachverständigengruppe im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, namentlich durch die Weiterleitung von Informationen, die für die Durchführung der Sanktionsmaßnahmen von Belang sind;

Berichterstattung und Überprüfung

31. *fordert* alle Staaten *auf*, insbesondere diejenigen in der Region sowie diejenigen, in denen sich gemäß Ziffer 5 dieser Resolution benannte Personen und Einrichtungen befinden, dem Ausschuss regelmäßig über die Schritte Bericht zu erstatten, die sie zur Durchführung der mit den Ziffern 1, 2, und 3 verhängten und in Ziffer 8 der Resolution 1952 (2010) empfohlenen Maßnahmen unternommen haben;

32. *hebt hervor*, wie wichtig es ist, nach Bedarf regelmäßige Konsultationen mit den betroffenen Mitgliedstaaten zu führen, um sicherzustellen, dass die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen vollständig durchgeführt werden;

33. *ersucht* die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für Kinder und bewaffnete Konflikte und die Sonderbeauftragte des Generalsekretärs für sexuelle Gewalt in Konflikten, auch weiterhin im Einklang mit Ziffer 7 der Resolution 1960 (2010) und Ziffer 9 der Resolution 1998 (2011) sachdienliche Informationen mit dem Ausschuss auszutauschen;

34. *beschließt*, dass er zu gegebener Zeit und spätestens bis zum 1. Juli 2016 die in dieser Resolution festgelegten Maßnahmen überprüfen wird, um sie gegebenenfalls im Lichte der Sicherheitslage in der Demokratischen Republik Kongo anzupassen, insbesondere im Lichte der Fortschritte bei der Reform des Sicherheitssektors, einschließlich der Integration der Streitkräfte und der Reform der Nationalpolizei, sowie bei der Entwaffnung, Demobilisierung, Repatriierung, Neuansiedlung oder gegebenenfalls Wiedereingliederung der kongolesischen und ausländischen bewaffneten Gruppen, mit besonderem Augenmerk auf den Kindern unter ihnen;

35. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.